

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-
der Verbandsgemeinde Landstuhl
vom 05.09.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.

Absatz b) wird gestrichen.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am am 01.01.2025 in Kraft.

Landstuhl, den 05.09.2025

Gez.
(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

*)

Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Bürgermeister ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gem. § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 05.09.2025

Gez.

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister